

S a t z u n g
der Gemeinde Hagen a.T.W.
über Aufwandsentschädigungen und Ersatz von Auslagen
und Verdienstausfall für ehrenamtliche Tätigkeiten

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder
und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 102,00 € und je Sitzung ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten. Die gemäß § 72 Abs. 2 NKomVG bei Ausschusssitzungen anwesenden Mitglieder des Rates erhalten kein Sitzungsgeld.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Sitzungsentschädigung von 20,00 €.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 3 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt; bei mehreren Sitzungen an einem Tag höchstens 2 Sitzungsgelder.
- (4) Außerdem erhält jedes Ratsmitglied für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, jedoch höchstens 24 im Jahr, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (5) Ein Sitzungsgeld im Sinne des Absatzes 1 wird auch für Besprechungen oder Tagungen, zu denen der/die Bürgermeister/in vorher schriftlich eingeladen hat, gezahlt.
- (6) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems und der Zustellung der Post auf elektronischem Wege erhalten die Ratsmitglieder eine monatliche Entschädigung in Höhe von 8,00 €.

Unter Verzicht der monatlichen Entschädigung wird zu Beginn der Legislaturperiode zur Anschaffung eines elektronischen Endgerätes einmalig ein Zuschuss in Höhe von 315,00 € gezahlt. Bei der Anschaffung zu einem späteren Zeitpunkt, wird der Betrag um die bereits gezahlte monatliche Entschädigung innerhalb der Legislaturperiode reduziert.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Vertreter der/des Bürgermeisters,
die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 155,00 €.
- (2) Der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 155,00 €.

- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Grundbetrages von 205,00 € zuzüglich einer Pauschale für den Geschäftsaufwand des Fraktionsvorsitzenden je Fraktionsmitglied von 7,00 €.
- (4) Die Beigeordneten erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 102,00 €.
- (5) Der/die Ratsvorsitzende/r erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 102,00 €.
- (6) Treffen Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 – 5 zusammen, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (7) Sind die stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden oder die Beigeordneten länger als drei volle Kalendermonat an der Ausübung ihrer Ämter verhindert, erhalten ihre Vertreter vom 1. des folgenden Monats an für die Dauer der Vertretung die Entschädigungen der zu Vertretenden. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der zu Vertretenden.

§ 3

Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten innerorts erhalten die Mitglieder des Rates eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 €. Neben der Entschädigung nach Satz 1 werden jeweils pauschale monatliche Fahrtkostenentschädigungen für folgende Funktionen gezahlt:

1. stellv. Bürgermeister/in	65,00 €
2. stellv. Bürgermeister/in	50,00 €
Fraktionsvorsitzende	50,00 €
Beigeordnete	30,00 €
Rats- und Ausschussvorsitzende	40,00 €

Treffen die Funktionen Beigeordnete/r und Ausschussvorsitzende/r zusammen, so wird nur eine Fahrtkostenpauschale gezahlt.

- (2) Für Fahrten außerhalb des Kreisgebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung durchgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine Reisekostenentschädigung wie ein unmittelbarer Landesbeamter nach Stufe B der Reisekostenbestimmungen. Neben der Reisekostenentschädigung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht. § 4 findet Anwendung.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse entsteht, bis höchstens 37,00 € für jede angefangene Stunde. Auf Anforderung wird dem Arbeitgeber der Bruttobetrag bis zur Höchstgrenze nach Satz 1 erstattet.

- (2) Abs. 1 gilt auch für Besprechungen oder Tagungen, zu denen der/die Bürgermeister/in vorher schriftlich eingeladen hat.

§ 5

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Kinderbetreuung.
- (2) Der Anspruch besteht, wenn Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i. d. R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht darüber hinaus i. d. R. nur, wenn keine weiteren Familienmitglieder vorhanden oder in der Lage sind, die Betreuung zu übernehmen sind oder soweit die Kinder nicht anderweitig, z.B. in einer Kindertagesstätte, betreut werden, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 10,00 € je Stunde, die durch die Tätigkeit zur Mandatsausübung im Einzelfall entstehen. Höchstens werden monatlich jedoch je Anspruchsberechtigten 100,00 € erstattet.
- (4) Die tatsächlichen Aufwendungen sind nachzuweisen. Die Erstattung ist schriftlich zu beantragen.

§ 6

Sonstige Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 37,00 €. Damit gelten alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten als abgegolten.
- (2) Die Vertreter des Rates in den Gremien außerhalb der Gemeinde Hagen a.T.W. erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 37,00 €. Damit gelten alle Auslagen für einschließlich der Fahrtkosten als abgegolten. Das gemeindliche Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn die Vertreter ein Sitzungsgeld durch die Gremien erhalten.

§ 7

Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält im Falle einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 330,00 €. Damit sind Auslagen für Bürobedarf etc. und ein evtl. anstehender Verdienstausfall abgegolten.
- (2) Für Dienstreisen innerhalb der Gemeinde erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Entschädigung in Höhe von 35,00 €. Reisekosten für darüberhinausgehende Dienstreisen werden nach dem Bundereisekostengesetz (BRKG), Reisekostenstufe B, abgerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigungen für Umweltschutzbeauftragte

- (1) Der/die Umweltschutzbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Umweltsektor eine monatliche Aufwandsentschädigung von 330,00 €. Damit sind Auslagen für Bürobedarf etc. und ein evtl. entstehender Verdienstaufschlag abgegolten.
- (2) Für Dienstreisen innerhalb der Gemeinde Hagen a.T.W. erhält der/die Umweltschutzbeauftragte eine monatliche Entschädigung in Höhe von 35,00 €. Reisekosten für darüberhinausgehende Dienstreisen werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), Reisekostenstufe B, abgerechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 16.12.2021

Gemeinde Hagen a.T.W.

Siegel

Möller

Bürgermeisterin